



Hinweise zur Bestätigung des Zugangs einer elektronisch abgegebenen Stimme

Nach § 118 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) ist bei Abgabe von Stimmen durch Briefwahl, wenn diese im Wege elektronischer Kommunikation erfolgt, dem Abgebenden der Zugang der Stimmen nach den Anforderungen gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen.

Bei Abgabe von elektronischen Briefwahlstimmen über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung unter der Internetadresse <https://www.wasgau.com/hauptversammlung/> erhält der Abgebende dazu nach Abgabe der Briefwahlstimmen eine entsprechende Quittung angezeigt, die er herunterladen und/oder ausdrucken und/oder per E-Mail senden kann.